

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31 *Ungültigkeitsklage*

Zuständig für die Erhebung der Ungültigkeitsklage (106) ist ~~die Vormundschaftsbehörde~~ der Einwohnergemeinderat am Wohnsitz der Ehegatten.

Art. 44 *~~Anerkennung eines ausserhehlichen Kindes~~ Aufgehoben*

~~¹Der Zivilstandsbeamte, dem die Anerkennung eines ausserhehlichen Kindes mitgeteilt wird (303), hat dieselbe der Mutter des Kindes, sowie dem Kinde selbst, oder wenn dieses noch unmündig ist, dessen Vormundschaftsbehörde, oder wenn es gestorben ist, dessen allfälligen Nachkommen mitzuteilen.~~

~~²Die gleiche Anzeige hat er an den Bürgerratsrat des Anerkennenden zu richten.~~

Überschrift vor Art. 56

c. ~~Vormundschaft~~ Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 56 *~~Vormundschaftsbehörde~~ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

~~Vormundschaftsbehörde ist der Einwohnergemeinderat der Wohnsitzgemeinde~~ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Fachbehörde im Sinne des Bundesrechts (440). Sie ist für den ganzen Kanton zuständig.

Art. 58 *~~Obervormundschaftsbehörde~~ Mandatsführung*

~~Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz in Vormundschaftsangelegenheiten ist der Regierungsrat~~ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt für die Mandatsführung private oder berufsmässige Beistände (400). Sie beaufsichtigt die Beistände.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Art. 59 *Aufsichts*behörde

~~Der Regierungsrat ist berechtigt, von den Vormundschaftsbehörden Bericht über das Vormundschaftswesen einzuverlangen. Er kann auch zeitweiligen Untersuchungen über den Bestand der Waisenladen anordnen.~~
Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde (441).

Art. 60 *Beschwerde*behörde

~~Die Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen und es kann dagegen innert zehn (120) Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.~~
Das Verwaltungsgericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz (439, 450).

Art. 61 *Entmündigung Geisteskranker*Ambulante Massnahmen

~~Bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ist das Zeugnis eines Arztes einzuholen; nötigenfalls soll das Gutachten eines Spezialisten der Irrenheilkunde verlangt werden.~~
Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen (437).

Art. 62 *Schadenzufügung durch Geisteskranke*Fürsorgerische Unterbringung

~~Die erforderlichen Massregeln zur Verhütung von Schadenverursachung durch einen Geisteskranken oder Geistesschwachen werden, sofern die behördliche Mitwirkung verlangt wird oder geboten erscheint, durch die zuständige Vormundschaftsbehörde getroffen (333).~~
Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung zuständig, soweit diese nicht der Einrichtung übertragen wurde (428). Durch Verordnung kann die Zuständigkeit zur Anordnung der Unterbringung auf bestimmte Ärzte erweitert werden (429).

Art. 63 *Entmündigung wegen leichtfertiger Lebensführung*Nachbetreuung

~~Soll eine Person wegen Trunksucht, Verschwendung, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung (374) entmündigt werden, so soll ihr vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich bei der Vormundschaftsbehörde zu verantworten.~~
Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Nachbetreuung (437) zuständig. Durch Verordnung oder im Einzelfall kann die Zuständigkeit der Einrichtung (426) übertragen werden.

Art. 64 *Genehmigung eines Rechtsgeschäftes*Kontrolle

~~Die Ansetzung der Frist (410), innerhalb welcher die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes durch den Vormund zu erfolgen hat, geschieht durch den Kantonsgerichtspräsidenten.~~
Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Einhaltung von Anweisungen bei ambulanten Massnahmen oder Nachbetreuungen kontrollieren. Sie kann Beistände oder Dritte mit der Kontrolle beauftragen.

Art. 65 *Aufbewahrung von Mündelgut*Kosten der Massnahmen

~~¹Geldanlagen für Bevormundete dürfen nur bei der Kantonalbank oder einem anderen Geldinstitute gemacht werden, wenn die betreffende Gemeinde für die bei Letzterm angelegten Mündelgelder die Garantie übernimmt.~~

~~²Die Aufbewahrung von Wertschriften, Kostbarkeiten und wichtigen Dokumenten (399) geschieht in der Waisenlade oder nach Anordnung der Vormundschaftsbehörde in einem Banktresor.~~

~~³Die Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, die Waisenlade alle zwei Jahre daraufhin zu untersuchen, ob alle in einem ausführlichen Inventar verzeichneten Schriften und Dokumente vorhanden sind. Die betroffene Person trägt grundsätzlich die Kosten der Massnahmen.~~

Art. 66 ~~Rechnungsablage und Protokoll~~ Verantwortlichkeit

~~¹Der Vormund hat in der Regel alljährlich und bei minderwertigen Verwaltungen nach dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde mindestens alle zwei Jahre an einem bestimmten Termin der Vormundschaftsbehörde Rechnung abzulegen. Dieselbe soll in ein Buch eingeschrieben sein und zudem auf Grundlage des Inventars einen Überblick der seitherigen Veränderungen des Vermögens enthalten.~~

~~²Einnahmen und Ausgaben sollen genau und unter jeweiliger Angabe von Mass, Gewicht, Preis usw. der in die Rechnung fallenden Gegenstände verzeichnet und mit Belegen versehen sein.~~

~~³Das Ergebnis der Rechnung ist in das Protokoll der Vormundschaftsbehörde einzutragen. Haftet der Kanton (454) für eine Schadenverursachung durch eine Behörde, eine Kommission oder einen Angestellten eines andern Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses alle hierfür geleisteten Zahlungen. Im Übrigen gilt für den Rückgriff des Kantons und des Gemeinwesens das Haftungsgesetz².~~

Art. 67 ~~Entschädigung~~ Verordnung des Kantonsrats

~~Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Vermögen des Bevormundeten, welche der aufgewendeten Mühewaltung und dem Vermögen des Bevormundeten entspricht. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die ambulanten Massnahmen, die fürsorgerische Unterbringung, die Nachbetreuung, das Verfahren sowie die Kosten im Kindes- und Erwachsenenschutz.~~

Art. 68 ~~Säumige Vormünder~~ Aufgehoben

~~Vormünder, welche sich unfähig oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig erweisen, können von der Wahlbehörde vor der Rechnungsablage und vor Ablauf der Amtsdauer entlassen werden. In diesem Falle ist denselben zur Beibringung der Rechnung eine angemessene Frist anzusetzen, nach deren unbenütztem Ablaufe der Gemeinderat auf Kosten des säumigen Vormundes die Rechnung durch einen Sachkundigen stellen lässt. Weigert sich der Vormund, diesem Rechnungssteller das nötige Material einzuhändigen und Aufschluss zu geben, so wird er dem Strafrichter verzeigt.~~

Art. 69 ~~Verzeichnis der Vormundschaften~~ Aufgehoben

~~Die Veröffentlichung der neuverhängten Vormundschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.~~

Art. 70 ~~Haftpflicht~~ Aufgehoben

~~¹Für einen Schaden, der durch den Vormund oder die Vormundschaftsbehörde verursacht und durch den Schuldigen nicht gedeckt wird, haftet vorerst die betreffende Gemeinde.~~

~~²Ist der Schaden durch ein Verschulden des Regierungsrates entstanden und kann er von den Schuldigen nicht gedeckt werden, so haftet der Kanton (427).~~

II.

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.³

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

Anhang zum Nachtrag betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

I.

Ersatz von Ausdrücken:

In folgenden Erlassen und Bestimmungen des kantonalen Rechts werden die Ausdrücke „Vormundschaftsbehörde“ und „vormundschaftlichen Behörden“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“, „vormundschaftliche Massnahme“ durch „Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes“ sowie „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ durch „fürsorgerische Unterbringung“ ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

Art. 10 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz vom 17. Mai 1992⁴, Art. 21 Abs. 6 Bildungsverordnung vom 16. März 2006⁵, Art. 7 Abs. 1 Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, in Revision, KR 1. Juli 2011) vom 23. April 1992⁶, Art. 16 Abs. 4 Polizeigesetz vom 11. März 2010⁷, Art. 239 Abs. 2 Steuergesetz vom 30. Oktober 1994⁸, Art. 13 Ziff. a und b Sozialhilfeverordnung vom 10. November 1983⁹, Art. 2 Abs. 4 Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 10. November 1983¹⁰.

II.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Haftungsgesetz vom 24. September 1989¹¹

Art. 4 Abs. 2

² Das Gemeinwesen haftet nach Massgabe dieses Gesetzes jedoch solidarisch mit dem Zivilstandsbeamten und seiner Aufsichtsbehörde, ~~der vormundschaftlichen Behörde~~, dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde sowie dem Betreibungs- und dem Konkursbeamten.

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996¹²

a. Art. 60e Abs. 2 Bst. c und Abs. 4

² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

c. Inhaberinnen und Inhaber ~~vormundschaftlicher von~~ Mandaten des Kindes- oder Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder der ~~vormundschaftlichen Behörden~~ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Mitarbeitende der Sozialdienste.

⁴ Zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB¹³ sind auch die Sozialhilfebehörden, welche Berechtigte unterstützen, und die ~~Vormundschaftsbehörden~~ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde befugt.

b. Art. 74a ~~Fürsorgerische Freiheitsentziehung~~ Kindes- und Erwachsenenschutz
~~a. richterliche Behörde~~

~~Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig~~ Die Zuständigkeit für die gerichtliche Beurteilung ~~einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung~~ im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht richtet sich nach dem Gesetz

betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁴.

c. Art. 74b ~~b. Rechtsmittel~~ Aufgehoben

~~Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.~~

d. Art. 74c ~~c. Verfahren~~ Aufgehoben

~~Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.~~

3. Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007¹⁵

Art. 6 c. ~~Vormundschaftsbehörde~~ Einwohnergemeinderat

~~Die Vormundschaftsbehörde~~ Der Einwohnergemeinderat am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners erhebt von Amtes wegen die Ungültigkeitsklage.

4. Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010¹⁶

Art. 6 Abs. 3

³ Sind ~~vormundschaftliche~~ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu prüfen, so meldet die Staatsanwaltschaft die Ausweisung unverzüglich der zuständigen ~~Vormundschaftsb~~ Behörde oder bei Dringlichkeit der ~~Vormundschaftsb~~ Behörde des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

III.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989¹⁷

a. Art. 16 Abs. 2

² Erscheinen Kinderschutz ~~oder Vormundschafts~~ massnahmen angezeigt, so stellt die Jugendanwaltschaft der zuständigen Behörde die entsprechenden Anträge.

b. Art. 27 *Bewährungshilfe*

¹ Die Bewährungshilfe:

- gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs,
- auf Anordnung der Begnadigungsinstanz im Falle bedingter Begnadigung,

wird durch die ~~Sozialbehörde am Wohnsitz der betreuten Person~~ Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ausgeübt.

² ~~Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug organisiert und überwacht die Bewährungshilfe~~ Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Aufgaben dem Bewährungsdienst eines anderen Kantons übertragen.

³ Die Bewährungshilfe kann von der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug geeigneten Personen übertragen werden. Von ~~der Aufsichtsperson~~ diesen können Berichte einverlangt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe.

2. Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. November 1931¹⁸

a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Die Durchführung dieser Massnahmen in den Gemeinden obliegt:

3. den Bürgergemeinderäten, soweit ihnen in ihrer Eigenschaft als Armen—oder—Vormundschaftsbehörden bezügliche Aufgaben überbunden sind;

b. Art. 21 Abs. 2

² Bei tuberkuloseverdächtigen und nicht ansteckungsgefährlich tuberkulösen Schülern und Zöglingen veranlasst er eine besondere Überwachung durch das Lehr- und Pflegepersonal, benachrichtigt die Eltern oder Vormünder gesetzlichen Vertreter und schlägt ihnen die für das Wohlergehen des Schülers oder Zöglings nötigen Massnahmen vor.

c. Art. 32

¹ Wenn ein Kind in einer Umgebung und unter Bedingungen lebt, die eine Ansteckungsgefahr bilden, und diese Bedingungen nicht in einer Weise geändert werden, dass die Ansteckungsgefahr vermieden wird, so ist die betreffende—Vormundschaftsbehörde Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, in Anwendung von Art. 284~~307~~ ZGB¹⁹ die Entfernung des gefährdeten Kindes aus dieser Umgebung zu verfügen.

² In dringenden Fällen kann die kantonale Polizeidirektion vorsorglich das gefährdete Kind bis zum Entscheid der Vormundschaftsbehörde Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anderweitig unterbringen.

3. Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991²⁰

a. Art. 22 Abs. 4

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften anderer Erlasse, insbesondere jene über die fürsorgerische Freiheitsentziehung Unterbringung²¹ und diejenigen des Bundesgesetzes über die übertragbaren Krankheiten²².

b. Art. 29 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die zwangsweise Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten, die nach den Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung Unterbringung²³ eingewiesen werden.

4. Sozialhilfeverordnung vom 10. November 1983²⁴

a. Art. 5 Abs. 2

² Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt nicht in Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

b. Art. 13 Bst. a und b

Personen mit beschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit erhalten weitere Hilfe, wenn:

a. ohne diese Hilfe voraussichtlich in naher Zukunft eine vormundschaftliche—Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes oder eine fürsorgerische Freiheitsentziehung Unterbringung angeordnet werden müsste;

- b. eine ~~vermundschaftliche~~—Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes oder eine fürsorgerische ~~Freiheitsentziehung~~Unterbringung aufgehoben wird, die betroffene Person aber zur Vermeidung von Rückfällen oder zu einer hinreichenden sozialen Integration der Hilfe bedarf;

5. Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973²⁵ (in Revision)

Art. 28 Abs. 2

² Soweit die gesetzliche Einzelhilfe durch die Einwohnergemeinde keinen Erfolg zeitigt oder erwarten lässt, erfolgt die Behandlung nach dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht~~Vormundschaftsrecht~~, insbesondere nach Artikel ~~283~~307 ff. ZGB²⁶.

¹ GDB 210.1

² GDB 130.3

³ Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB

⁴ GDB 111.2

⁵ GDB 410.11

⁶ GDB 419.11

⁷ GDB 510.1

⁸ GDB 641.4

⁹ GDB 870.11

¹⁰ GDB 870.12

¹¹ GDB 130.3

¹² GDB 134.1

¹³ SR 311.0

¹⁴ GDB 210.1

¹⁵ GDB 211.4

¹⁶ GDB 510.6

¹⁷ GDB 330.11

¹⁸ GDB 812.21

¹⁹ SR 210

²⁰ GDB 830.11

²¹ Art. 426 ff. ZGB (SR 210)

²² SR 818.101

²³ Art. 426 ff. ZGB (SR 210)

²⁴ GDB 870.11

²⁵ GDB 874.11

²⁶ SR 210